



## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:**

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 11. Mai 2016 bis zum 23. April 2017 den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 („Kodex“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

### **Betragsmäßige Höchstgrenze für die Vorstandsvergütung insgesamt (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex)**

Alle derzeit geltenden Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste Vergütung wie auch für die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt ist jedoch nicht in allen derzeit geltenden Vorstandsverträgen enthalten. Der Aufsichtsrat sieht für die ausdrückliche Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze für die Gesamtvergütung keine zwingende Notwendigkeit, da alle Vorstandsverträge eine betragsmäßige Obergrenze für alle wesentlichen Vergütungsbestandteile enthalten und damit implizit auch die Höhe der Gesamtvergütung entsprechend begrenzt ist.

### **Darstellung Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex)**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 und 4. Mai 2016 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Deshalb wird die Gesellschaft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex, die sich auf die Darstellung der Vergütung für jedes Vorstandsmitglied und die Verwendung von Mustertabellen hierfür beziehen, nicht umsetzen.

### **Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besonderer Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

### **Zusammensetzung Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es im Corporate Governance Bericht auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats sowie

eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats werden deshalb auch keine konkreten Ziele, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit deren Bekanntmachung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

#### **Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden (Ziffer 4.2.1 Satz 1 2. Hs. des Kodex)**

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Vorstandsvorsitzenden besitzt der Vorstand seit dem 1. Mai 2017 keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen sowie zum Vorstandsvorsitzenden zu ernennen und somit der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 2. Hs. des Kodex künftig wieder zu entsprechen. Bis dahin werden die amtierenden Vorstandsmitglieder die Gesellschaft gemeinsam führen.

#### **Betragsmäßige Höchstgrenze für die Vorstandsvergütung insgesamt (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex)**

Alle derzeit geltenden Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste Vergütung wie auch für die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt war bis zum 30. April 2017 jedoch nicht in allen bis dahin geltenden Vorstandsverträgen enthalten. Der Aufsichtsrat sieht zwar für die ausdrückliche Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze für die Gesamtvergütung keine zwingende Notwendigkeit, da alle Vorstandsverträge eine betragsmäßige Obergrenze für alle wesentlichen Vergütungsbestandteile enthalten und damit implizit auch die Höhe der Gesamtvergütung entsprechend begrenzt ist. Gleichwohl haben seit dem 1. Mai 2017 alle geltenden Vorstandsverträge auch eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt auch in Zukunft, die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex zu beachten.

#### **Darstellung Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex)**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 und 4. Mai 2016 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Deshalb wird die Gesellschaft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex, die sich auf die Darstellung der Vergütung für jedes Vorstandsmitglied und die Verwendung von Mustertabellen hierfür beziehen, nicht umsetzen.

#### **Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex)**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besonderer Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

#### **Zusammensetzung Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt und derzeit auch noch kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet; aus diesem Grund gibt es im Corporate Governance Bericht auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung

sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat beabsichtigt aber, ein entsprechendes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats werden deshalb auch keine konkreten Ziele oder aber ein Kompetenzprofil, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigt.

#### **Berücksichtigung der Eigentümerstruktur im Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.2 Satz 1, 2. Hs. des Kodex)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist paritätisch mitbestimmt. Daher gehören ihm jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügt dieser über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und betrachtet seine Zusammensetzung daher als angemessen und interessengerecht. Unter den gegebenen Umständen sieht der Aufsichtsrat daher keine Notwendigkeit, die Eigentümerstruktur bei seiner Zusammensetzung weitergehender zu berücksichtigen.

Haibach, den 10. Mai 2017

#### **Adler Modemärkte Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat